

**Tätigkeitsbericht
des Landessynodalausschusses zur IX. Tagung der 25. Landessynode**

Hildesheim, 16. November 2017

Der Landessynodalausschuss (LSA) erstattet für den Zeitraum von Mai bis November 2017 folgenden Tätigkeitsbericht:

**I.
Rechtsfragen**

1. Unterrichtung gemäß Artikel 127 Absatz 1 der Kirchenverfassung

1.1 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) sowie Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

Die beiden Gesetzentwürfe betreffen die Verfassungsänderungen, die aufgrund der Beschlüsse der Synode der EKD und der Generalsynode der VELKD zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells zwischen der EKD und ihren gliedkirchlichen Zusammenschlüssen erforderlich sind. Aufgrund dieser Beschlüsse soll das Kirchenamt der EKD künftig als gemeinsame Dienststelle der EKD, der VELKD und der Union Evangelischer Kirchen (UEK) tätig werden.

Die vorgelegten Gesetzentwürfe entsprechen den Beschlüssen der EKD-Synode und der VELKD-Generalsynode. Das Landeskirchenamt (LKA) hat keine weiteren Änderungen vorgeschlagen. Der Kirchensenat ist zu diesen Stellungnahmen gegenüber der EKD und der VELKD gemäß Artikel 127 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung um Zustimmung gebeten worden.

Bedauerlich ist, dass das Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes sich nicht an dem Zusammenschluss beteiligen wird.

Der LSA hat die Unterrichtung über die Gesetzentwürfe gemäß Artikel 127 Absatz 1 der Kirchenverfassung zustimmend zur Kenntnis genommen und ergänzend votiert, dass das Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes nicht mit einer neuen eigenen Geschäftsstelle ausgestattet wird. Zudem sollten durch die Nichtbeteiligung an dem Zusammenschluss keine Mehrkosten für die hannoversche Landeskirche entstehen. Durch zusätzlichen organisatorischen Aufwand verursachte Mehrkosten dürfen nicht zulasten der inhaltlichen Arbeit gehen. Sofern dennoch eine Geschäftsstelle eingerichtet werden sollte, müssten die landeskirchlichen Beiträge an den Lutherischen Weltbund überdacht werden.

1.2 Entwurf eines Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD

Die EKD hat dem LKA den o.g. Gesetzentwurf zugeleitet. Angesichts der Komplexität der Materie und der möglichen Folgewirkungen für die landeskirchliche Praxis ist die von der EKD gesetzte Frist zur Stellungnahme bis zum 26. Juni 2017 ungewöhnlich kurz gewesen. Das LKA hat deswegen eine Stellungnahme in Arbeitsteilung mit anderen Landeskirchen vorbereitet. Diese Stellungnahme zielte vor allem darauf ab, die Änderungen des bisherigen Datenschutzgesetzes auf solche Änderungen zu beschränken, die wegen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung zwingend erforderlich sind.

In der Diskussion zu dieser Thematik wurde vonseiten des LSA insbesondere kritisch angemerkt, dass dem Entwurf des Kirchengesetzes keine Gesetzesfolgenabschätzung beigelegt war, sodass nicht ersichtlich war, was für Kosten entstehen und wer diese trägt. Fraglich war auch, ob ein solches Gesetz eine Präambel benötigt. Auch die Ausführungen zur Löschung von personengeschützten Daten, gerade mit Blick auf das Archiv- und Kirchenbuchwesen, bedarf einer genaueren Prüfung.

Der LSA hat die Unterrichtung nach Artikel 127 Absatz 1 der Kirchenverfassung zur Kenntnis genommen und das LKA darin unterstützt, die Änderungen des bisherigen Datenschutzgesetzes auf solche Änderungen zu beschränken, die wegen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung zwingend erforderlich sind. Zwischenzeitlich konnte dem LSA mitgeteilt werden, dass ein Großteil der angemerkten Punkte vermutlich seitens der EKD umgesetzt wird.

2. Rechtsverordnung über die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen

Das LKA hat ausgeführt, dass die Rechtsverordnung auf Basis des neuen Gestellungsvertrages erarbeitet wurde, Kosten für die Landeskirche aber nicht entstehen, da diese vom Land Niedersachsen getragen werden. Wegen der Eilbedürftigkeit hat die Rechtsverordnung dem LSA bereits vor einer Beschlussfassung im Kolleg des LKA vorgelegen.

Der LSA hat der Rechtsverordnung über die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen (vorbehaltlich der Zustimmung des Kollegs) gemäß Artikel 124 der Kirchenverfassung zugestimmt.

II.

Finanzfragen

3. Diakovere gGmbH - Beteiligung der Landeskirche am Zukunftssicherungskonzept

Das LKA hat berichtet, dass die jüngsten Haushaltsergebnisse der Diakovere gGmbH positiv ausgefallen sind, was darauf schließen lässt, dass das Zukunftssicherungskonzept bereits schon jetzt greift. Des Weiteren wurde dem LSA noch einmal vonseiten der Geschäftsführung der Diakovere gGmbH kurz die Historie zur Finanz- und Ertragslage wiedergegeben. Im Jahr 2014 wurde demnach ein Defizit von 4 Mio. Euro prognostiziert. Weitere Einsparungen z.B. durch Grundstücksverkäufe waren zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht mehr möglich. Dies habe zu einem Umbruch im Unternehmensverbund geführt, wonach es nunmehr nur noch eine Geschäftsführung für das Gesamtunternehmen gebe. Unter anderem dadurch konnte bereits im Jahr 2015 ein positives Ergebnis von ca. 3,6 Mio. Euro und im Jahr 2016 von ca. 3,7 Mio. Euro erwirtschaftet werden. In Abstimmung mit dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen (DWiN) und dem LKA wurden zwischenzeitlich auch inhaltliche neue Konzepte entwickelt mit dem Ergebnis, dass dem LSA einzelne förderungsfähige Projekte vorgestellt werden konnten.

Nach Aussage der Diakovere gGmbH habe das diakonische Profil gerade in der Aus-, Fort- und Weiterbildung wie auch in der Umsetzung der Loyalitätsrichtlinie einen hohen Stellenwert, und so prüfe das Unternehmen stets selbst, an welchen Stellen weitere Verbesserungen möglich seien.

Der LSA hat der Freigabe des zu Position 11 des Teilergebnishaushaltes 1000-21100 ausgewiesenen Sperrvermerks für die Mittel zur Förderung von zukunfts-sichernden Projekten und Maßnahmen der Diakovere gGmbH Hannover im Haus-haltsjahr 2017 in Höhe von 4 500 000 Euro zugestimmt. Eine Bereitstellung des Betrages in Tranchen von 1 450 000 Euro im Jahr 2017, 1 250 000 Euro im Jahr 2018, 1 000 000 Euro im Jahr 2019 und 800 000 Euro im Jahr 2020 hat er dabei befürwortet. Des Weiteren hat er das LKA gebeten, dem Diakonieausschuss - im Anschluss an die beabsichtigte jährliche Berichterstattung der Geschäftsführung der Diakovere gGmbH im Kolleg - ebenfalls über den Fortgang der Sanierungs-maßnahmen zu berichten.

4. Kirchenvorstandswahl 2018 - voraussichtliche Mehrkosten

4.1 Allgemeine Briefwahl

Das LKA hat berichtet, dass bis zum 19. Juli 2017 insgesamt 55 Kirchen-gemeinden mitgeteilt haben, dass sie eine allgemeine Briefwahl anlässlich der Kirchenvorstandswahl 2018 durchführen wollen. Das bedeutet, dass rd. 100 000 Gemeindemitglieder Briefwahlunterlagen für die allgemeine Briefwahl erhalten müssen.

In einem ersten Informationspaket zur Kirchenvorstandswahl 2018 hatte die hierfür gebildete Steuerungsgruppe seinerzeit allen Kirchengemeinden der Lan-deskirche mitgeteilt, dass sie bei ihrer Entscheidung für oder gegen die allge-meine Briefwahl bedenken sollten, dass zusätzliche Kosten und zusätzlicher Arbeitsaufwand entstehen würden. Zusätzliche Kosten für die Produktion der Briefwahlunterlagen und das Porto für den Versand des Pakets aus Wahl-benachrichtigung und Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten müssten sie demnach selbst tragen. Es war zu dem Zeitpunkt im April 2017 nicht möglich, die Kosten für die Produktion der Briefwahlunterlagen genau anzugeben, da nicht feststand, welche Firma die Briefwahlunterlagen produzieren würde. Die diesbezüglichen Angaben im Informationsblatt bezogen sich daher - mit klarem Hinweis auf die Vorläufigkeit und Unverbindlichkeit - auf die im Jahr 2012 entstandenen Kosten.

Mittlerweile ist klar, dass die COMRAMO IT Holding AG oder eine von ihr beauftragte Druckerei die Briefwahlunterlagen herstellen wird. Im Vergleich zur Kirchenvorstandswahl 2012 ist zu dieser Wahl mit Zusatzkosten in Höhe von ca. 65 000 Euro zu rechnen.

Die Steuerungsgruppe hat daher vorgeschlagen, dass die Landeskirche diese Zusatzkosten, die sich aus der Differenz zwischen dem im April 2017 mitgeteilten geschätzten Preis und dem tatsächlichen Preis ergeben, übernimmt. Dies auch vor dem Hintergrund, dass einige Kirchengemeinden bereits in ihren Anträgen auf Zulassung der allgemeinen Briefwahl die damaligen Kosten explizit erwähnt haben.

Zum praktischen Ablauf wurde erläutert, dass Auftraggeber und Ansprechpartner für die COMRAMO IT Holding AG die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist, vertreten durch Herrn Lau. Dieser würde auch sämtliche Absprachen mit der Comramo treffen. So auch diese, dass die Landeskirche die Rechnungen an die Kirchengemeinden für die bestellten Briefwahlunterlagen subventioniert und die Kirchengemeinden folglich von der COMRAMO IT Holding AG von vornherein niedrigere Rechnungen erhalten werden.

Der LSA hat der Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln in Höhe von 65 000 Euro gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung zugestimmt. Er spricht sich dafür aus, dass die Kirchengemeinden von der COMRAMO IT Holding AG von vornherein niedrigere Rechnungen erhalten.

4.2 Selfmailer

Das LKA hat berichtet, dass die für die Organisation verantwortlichen Steuerungsgruppen der hannoverschen Landeskirche und der Kirchen in Niedersachsen durch die Agentur gobasil GmbH unterstützt werden. Die Agentur rät, als Wahlbenachrichtigung einen sogenannten "Selfmailer" einzusetzen, also einen Folder, der verschlossen versendet wird.

Neben der Information über Ort und Zeitpunkt der Wahl enthält dieser Folder weitere unterstützende, bindende und aktivierende Inhalte. Da der Selfmailer wesentlich mehr Platz bietet als eine einfache Wahlbenachrichtigung, ist eine erläuternde, weitergehende Kommunikation möglich.

Um den Effekt eines Selfmailers valide einschätzen zu können, haben die für die Wahl in der hannoverschen Landeskirche Verantwortlichen bereits einen Dienstleister zur Durchführung einer Marktforschung beauftragt. Diese wurde als Online-Panel (Aufmerksamkeit) und vor Ort Studiobefragung zur intensiven Evaluation angelegt.

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass der Selfmailer auf wirkungsvollere Weise die Gründe für eine Beteiligung an der Wahl transportiert. Er motiviert und zeigt besser, dass und in welcher Art man sich in der Kirchengemeinde engagieren kann. Zudem ist der Selfmailer durch Layout und Farbgestaltung wesentlich attraktiver und wirkt persönlicher in der Ansprache.

Weiterhin wurde ausgeführt, dass bei der Planung der Haushaltsjahre 2017 und 2018 ein entsprechendes Format noch nicht im Blick war. Die Produktionskosten übersteigen nach derzeitigen Angeboten die Benachrichtigung im A-6-Format um ca. 7 Cent pro Stück/brutto. Bei etwa zwei Millionen Wahlberechtigten der hannoverschen Landeskirche fielen demnach Mehrkosten in Höhe von 140 000 Euro an, die durch die derzeitige Haushaltsplanung nicht abgedeckt sind.

Der LSA hat daher einer diesbezüglichen Haushaltsüberschreitung in Höhe von 140 000 Euro gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung zugestimmt.

4.3 Schreiben des Kirchenkreisvorstandes Melle-Georgsmarienhütte vom 31. Juli 2017 betr. Bereitstellung von Finanzmitteln zur Durchführung der Kirchenvorstandswahl 2018

Dem LSA hat ein Schreiben des Kirchenkreisvorstandes Melle-Georgsmarienhütte betr. Bereitstellung von Finanzmitteln zur Durchführung der Kirchenvorstandswahl 2018 vorgelegen. Der Kirchenkreisvorstand hat in seinem Schreiben ausgeführt, dass er es bedauere, dass vonseiten der Landeskirche keine Gedanken über die Finanzierung der Kosten einer allgemeinen Briefwahl im Rahmen der Kirchenvorstandswahl 2018 angestellt wurden. Es wurde daher um eine wohlwollende Prüfung gebeten, wonach alle Kirchengemeinden bei der Durchführung der Kirchenvorstandswahl im März 2018 von der Landeskirche finanziell unterstützt werden sollen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte sich selbst finanziell nicht in der Lage sieht, den teilnehmenden Kirchengemeinden zusätzliche Mittel zur Durchführung der allgemeinen Briefwahl zur Verfügung zu stellen.

Der LSA hat das Anliegen für durchaus berechtigt, jedoch in der Zeitabfolge des Verfahrens als zu spät eingegangen, angesehen. Er begründet dies damit, dass die Frist für die Beantragung der allgemeinen Briefwahl durch die Kirchengemeinden bereits abgelaufen ist und die in diesem Zusammen-

hang getroffenen Verfahrensregelungen nicht mehr nachträglich geändert werden sollten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sich etliche Kirchengemeinden gegen eine Teilnahme am Briefwahlverfahren ausgesprochen haben, gerade mit Blick auf die Entstehung zusätzlicher Kosten. Für künftige Kirchenvorstandswahlen sollte, sofern an der Briefwahl festgehalten werden soll, eine Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kostenübernahme tatsächlich neu erfolgen.

Der Vorsitzende hat dem Kirchenkreisvorstand entsprechend geantwortet.

5. Weitere Mittelfreigabe zur Umsetzung des Kommunikationskonzeptes

Das LKA hat die Freigabe weiterer Mittel aus dem Teilergebnishaushalt 1000-41250 (Evangelisches MedienServiceZentrum) zur weiteren Umsetzung des Kommunikationskonzeptes erbeten. Benötigt werden diese zur Durchführung und Umsetzung verschiedener Projekte, wie z.B. der Weiterentwicklung von intern-e, einer Konzeption "Web2Print" zur Stärkung der Arbeit von Kirchengemeinden sowie einer CRM/Adress-Konzeption. Der Öffentlichkeitsausschuss ist ebenfalls laufend über die Maßnahmen zur Umsetzung des Kommunikationskonzeptes informiert worden.

Der LSA hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen und einer Mittelfreigabe in Höhe von 200 000 Euro aus dem Teilergebnishaushalt 1000-41250, vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses im Kolleg des LKA, zugestimmt.

6. Verwendung von Haushaltsmitteln für Projekte des Reformationsjubiläums

Das LKA hat dem LSA eine Übersicht über die Verwendung von Haushaltsmitteln für die Projekte des Reformationsjubiläums 2017 zur Kenntnis gegeben. Das Gesamtvolumen der landeskirchlichen Haushaltsmittel beträgt ca. 1 040 000 Euro (einschließlich ErlebnisRaumTaufe in Wittenberg); hinzu kommen zusätzlich eingeworbene Mittel von dritter Seite. Nicht durchgeführt werden konnte die geplante Banneraktion an Kirchtürmen. Teile der hier verbliebenen Restmittel werden nun für die Durchführung einer Machbarkeitsstudie betr. ErlebnisRaumTaufe als mobile Ausstellung erbeten.

Der LSA hat die Übersicht zur Kenntnis genommen und der Bereitstellung von Restmitteln in Höhe von bis zu 10 000 Euro für die Durchführung einer Machbarkeitsstudie betr. ErlebnisRaumTaufe als mobile Ausstellung zugestimmt.

7. Jahresbericht des Oberrechnungsamtes der EKD (ORA)

Das ORA hat dem LSA im Beisein des LKA berichtet, dass es auch im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2015 nach wie vor strukturelle Defizite gab, die jedoch bei diesem Gespräch nicht im Vordergrund standen.

Hervorgehoben wurde vom ORA, dass durch die Vielgestaltigkeit haushaltsrechtlich und buchungstechnisch zu berücksichtigender Regelungen auf unterschiedlichen Ebenen der Rechtsetzung, die teilweise in Widerspruch zu einander stehen, eine einheitliche verlässliche Anwendung aller maßgeblichen Bestimmungen gefährdet oder in Teilen nicht mehr gegeben ist. Hier müsse zwingend die Rechtsarchitektur in den Blick genommen werden, damit die notwendigen Abläufe klar erkennbar werden.

Das LKA hat dem LSA eine Übersicht zur Verfügung gestellt, aus welcher ersichtlich wird, in welcher Reihenfolge die unselbständigen Einrichtungen zeitlich in den landeskirchlichen Haushalt eingegliedert werden sollen. In diesem Zusammenhang wurde deutlich gemacht, dass die Rechnungslegung der unselbständigen Einrichtungen künftig zentral über das Haus kirchlicher Dienste (HkD) erfolgen soll, die laufende Bewirtschaftung und Buchhaltung an sich aber dezentral bleiben muss. Hiervon wird sich ein besserer Überblick über den landeskirchlichen Gesamthaushalt versprochen. Die erforderlichen technischen Gestaltungsmöglichkeiten müssen allerdings noch abschließend eruiert werden.

Weiterhin wurde seitens des ORA aufgeführt, dass für die Prüfung des Jahresabschlusses erneut keine Vollständigkeitserklärung vorlag. Inzwischen haben sich LKA und ORA auf ein Muster für eine solche Vollständigkeitserklärung geeinigt.

Im Rahmen der Prüfungstätigkeit zum Jahresabschluss 2015 wurden auch die Einrichtungen in Loccum und das HkD geprüft.

Vom ORA angeregt wurde, den § 88 der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (KonfHO-Doppik) zu überarbeiten und hier die zwingenden Regelungen offener zu formulieren. Es stelle sich sonst z.B. die Frage was passiert, wenn eine Entlastung seitens des LSA einmal nicht erteilt werden kann.

Im Gesamtergebnis konnte festgestellt werden, dass die angesprochenen Punkte keinen Anlass dazu geben, eine Entlastung des LKA nicht zu empfehlen.

Der LSA hat hervorgehoben, dass es wichtig ist, dass der landeskirchliche Haushalt auch für die Landessynode nachvollziehbar bleibt. Eine Überarbeitung der KonfHO-Doppik wird dabei begrüßt.

Zudem hat der LSA ein gemeinsames Gespräch zwischen LSA, LKA und Finanzausschuss zu der Frage erbeten, wie die derzeit laufenden und künftigen Standardisierungsprozesse mit der aus Sicht des LSA übergeordneten kirchenpolitischen Zielvorgabe der Subsidiarität in Einklang zu bringen sind und wie die laufenden Veränderungsprozesse transparenter gestaltet und kommuniziert werden können.

Der LSA hat dem LKA gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe g der Kirchenverfassung Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 erteilt.

8. Kirche des gerechten Friedens

Das LKA hat dem LSA das vom Ausschuss für Mission und Ökumene erarbeitete Konzept und die Vergabekriterien für einen Fonds "Friedenswege" mit der Bitte um Freigabe der gesperrten Mittel (Haushaltsüberschuss aus dem Jahr 2016) vorgelegt. Das Konzept liegt diesem Bericht als Anlage bei.

Der LSA hat beschlossen, den Sperrvermerk in Höhe von 600 000 Euro aufzuheben und den Fonds damit auf den Weg zu bringen. Da mit Blick auf den seinerzeit beschlossenen Zeitrahmen zunächst lediglich Mittel für die Haushaltsjahre 2017 (mit Übertragbarkeitsvermerk) und 2018 zur Verfügung stehen, ist über eine weitere Mittelbereitstellung im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Jahre 2019 und 2020 zu entscheiden. Projektzusagen über die Haushaltsjahre 2017 und 2018 hinaus können daher zz. nur dann gegeben werden, wenn dadurch keine Vorabfestlegungen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 erfolgen.

Um die Arbeit des Vergabeausschusses zeitnah beginnen zu können, bittet der Landessynodalausschuss den Geschäftsausschuss der Landessynode, eine Besetzung der synodalen Mitglieder im Vergabeausschuss noch im Verlauf dieser Tagung vorzunehmen. Die Synodalgruppen werden gebeten, dazu entsprechende Besetzungsvorschläge zu unterbreiten.

9. Weiteres Projekt des Ev.-luth. Missionswerkes in Niedersachsen (ELM) zur Vermeidung von Fluchtursachen

Das LKA hat dem LSA und vorab auch dem Ausschuss für Mission und Ökumene ein weiteres Projekt des ELM zur Integration von Geflüchteten und Migranten und Migrantinnen in Ländern des südlichen Afrikas vorgestellt. Demnach sollen die in der Gemeinschaft lutherischer Kirchen in Südafrika (LUCSA) verbundenen Kirchen in die Lage versetzt werden, Informationsveranstaltungen und Workshops zur Integration der Flüchtenden und Migranten und Migrantinnen durchzuführen. Ziel des Projektes ist es, für das friedliche Miteinander von Geflüchteten, Migranten und Migrantinnen sowie lokaler Bevölkerung einzutreten und dieses zu fördern.

Die Projektförderung in Höhe von ca. 95 000 Euro erstreckt sich über einen Zeitraum von drei Jahren und wird aus den im Haushaltsplan unter der Kostenstelle 1000-38700 (ELM) eingestellten Mitteln zur Bekämpfung von Fluchtursachen finanziert.

Der LSA hat das Projekt zustimmend zur Kenntnis genommen und einen Erfahrungsbericht mit Blick auf die bisherigen Projekte zur "Fluchtvermeidung" vom LKA erbeten.

III.

Baufragen

10. Erweiterte Förderung von Neubauvorhaben aus landeskirchlichen Mitteln

Im Rahmen von Gebäudemanagement-Überlegungen in den Kirchengemeinden der hannoverschen Landeskirche ergeben sich immer neue Bedarfe, den Gebäudebestand zu überprüfen und zu optimieren. Kirchengemeinden entwickeln dabei zunehmend nachhaltige Entscheidungs- und Veränderungsalternativen, um zu sachgerechten Lösungen für die konkrete Situation vor Ort zu gelangen. Die Erkenntnis, dass die Abgabe eines unwirtschaftlichen Gebäudes und die Errichtung eines zeitgemäßen Neubaus eine kluge Alternative für die Optimierung des Gebäudebestandes sein können, hat sich bereits gut verbreitet. Es hat sich in den vergangenen Jahren aber auch gezeigt, dass die Förderpraxis der hannoverschen Landeskirche bei der Vergabe von Neubaumitteln ("Investitionszuschüsse an Kirchenkreise/-gemeinden" der Kostenstelle 1000-92303) nicht allen Fallkonstellationen gerecht wird, die sich bei aktivem Gebäudemanagement ergeben.

In der LSA-Sitzung, in der die letzte "Neubauliste" vorgestellt und diskutiert wurde, gab es die Anregung, "neu auftretende" Fallkonstellationen bei der Bezuschussung von Neubauvorhaben hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit zu überprüfen. Das LKA hat diese Anregung aufgenommen und das Kolleg hat beschlossen, die Förderpraxis bei den landeskirchlichen Neubaumitteln angesichts veränderter Umstände und - ausgehend von zwei elementaren Fallkonstellationen - zu erweitern. Damit wird Kirchengemeinden und daneben auch Kirchenkreisen die Chance eröffnet, auch bisher nicht als bezuschussungsfähig angesehene Modelle finanzieren zu können, sofern sie zu sachgerechten Lösungen im Umgang mit Gebäuden führen.

Die erste Konstellation betrifft die Bezuschussung eines Pfarrhausneubaus, obwohl das bisherige Gebäude nicht abgegeben wird, weil sich keine Veräußerung wegen der Ensemblelage oder der besonderen Prägnanz empfiehlt. In diesen Fällen soll eine Bezuschussung für einen Neubau möglich sein, sofern das verbleibende Gebäude durch Einnahmen auskömmlich finanziert ist.

Eine andere Konstellation betrifft Superintendentur-Pfarrhäuser: hier soll ein landeskirchlicher Zuschuss beim Neubau möglich sein, unabhängig davon, welche kirchliche Ebene als Bauherr auftritt. Damit erfolgt zugleich eine Synchronisierung mit den novellierten Vorschriften des Dienstwohnungsrechtes.

Nach Maßgabe dieser Beschlüsse soll bei künftigen Anträgen auf landeskirchliche Neubaumittel flexibel reagiert werden können.

Der LSA hat diesem Verfahren und der Anwendung auf künftige Antragsfälle zugestimmt.

11. Neustrukturierung der landeskirchlichen Baufachverwaltung

Die Vorsitzende des Umwelt- und Bauausschusses hat den LSA über den Stand der Beratungen zum Projekt "Neustrukturierung der landeskirchlichen Baufachverwaltung" in Kenntnis gesetzt. Im Wege einer vierjährigen Erprobungsphase sollten die Struktur- und Aufgabenzuordnung eines neuen Systems der Baufachverwaltung auf dessen Praxistauglichkeit geprüft, aber auch erstmalig und systematisch der Personalaufwand und die Stellenbemessung für die Baufachverwaltung ermittelt werden.

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) hat die Ergebnisse nunmehr evaluiert und ihren Bericht der seinerzeit eingesetzten Steuerungsgruppe vorgelegt. Im Rahmen dieser Evaluation wurden verschiedene Modelle für die Organisation einer kirchlichen Baufachverwaltung entwickelt. In die nähere Auswahl sind zuletzt drei Modelle gekommen.

Diese wurden neben den Amtsleitungen und den Ephoren auch dem Umwelt- und Bauausschuss erläutert. Dabei ist das gegenwärtige Erprobungsmodell, das ganz wesentlich auch auf der Trennung der Aufgabenbereiche "Sakralgebäude/denkmalgeschützte Gebäude" auf der einen und "Profangebäude" auf der anderen Seite beruht, aufgrund einiger Schwächen gerade mit Blick auf den erhöhten Abstimmungsbedarf für den Bauträger bereits zurückgestellt worden. Die anderen beiden Modelle beziehen sich zum einen auf eine eher zentral-organisierte Baufachverwaltung mit Außenstellen bzw. Kompetenzzentren und zum anderen auf eine konsequente Dezentralisierung auf die Kirchen(kreis)ämter.

Dabei wird das Modell einer zentral-organisierten Baufachverwaltung mit acht bis zehn externen Standorten im Gebiet der hannoverschen Landeskirche seitens der KGSt empfohlen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass eine Mindestgröße von sechs bis acht Mitarbeitenden angeraten wird.

Zu beachten ist auch, dass es hier ausschließlich um die Baufachverwaltung und nicht etwa um das Gebäudemanagement oder um Steuerungsprozesse in den Kirchenkreisen geht. Die vorgeschlagenen Modelle unterscheiden sich kaum in den laufenden Kosten, da die Gesamtkosten der Baufachverwaltung zu einem ganz wesentlichen Teil durch das Bauvolumen und nur zu einem geringen Teil durch die Struktur der Baufachverwaltung bestimmt werden.

Der Umwelt- und Bauausschuss hat dem LKA eine Stellungnahme zu den Modellen übermittelt und dabei insbesondere auch auf noch weitergehende Fragestellungen zum Modell einer zentral-organisierten Baufachverwaltung hingewiesen. Hierzu gehören u.a. Fragen nach der Standortsuche oder der Personalausstattung. Vor diesem Hintergrund wurde verabredet, dass das LKA im Vorfeld dieser Tagung auch einen Informationsaustausch mit den beiden Synodalgruppen sucht.

In der Diskussion über die Modelle haben sich für den LSA auch vor dem Hintergrund der Behandlung der Gesamthematik in der 23. und 24. Landessynode sowie den inzwischen veranlassten Maßnahmen einiger Kirchenämter hinsichtlich der Baufachverwaltung noch viele offene Fragen ergeben. Da zudem der Umwelt- und Bauausschuss sowie der Schwerpunktausschuss hierzu der Landessynode noch zu berichten haben, hat der LSA das LKA gebeten, auf eine Entschleunigung des Verfahrens hinzuwirken und nicht bereits einen "Tendenzbeschluss" durch das Kolleg fassen zu lassen.

IV. Personalfragen

12. Aktuelle Personalsituation bei den Pastoren und Pastorinnen in der Landeskirche

Dem LSA wurde berichtet, dass es eine Kolleggruppe "Personalentwicklungsplanung" gibt. Ziel dieser Kolleggruppe sei es, nach dem Jahr 2030 nicht zu stark unter die bisherige Marke von 1 782 Pastoren und Pastorinnen zu fallen. Aktuelle Prognosen gehen momentan davon aus, dass ein solches Ziel erreicht werden könnte.

Es wurde ferner ausgeführt, dass der Pool der beweglichen Stellen künftig reduziert werden könne, da eventuelle Vakanzen künftig mit den Kirchenkreisen verrechnet werden. Funktionspfarrstellen machen nur einen sehr kleinen Teil der beweglichen Stellen aus.

Es bestand Einigkeit, dass die Attraktivität der Gemeindepfarrstellen erhöht werden müsse, da deren Ansehen gegenüber den Pfarrstellen im übergemeindlichen Dienst teilweise abfalle. Hierzu konnte seitens des LKA berichtet werden, dass auch ausgeschriebene Funktionspfarrstellen nicht immer umgehend wiederbesetzt werden können.

Für Diakone und Diakoninnen soll auch weiterhin ein Aufbaustudium angeboten werden, mit welchem eine Spezialisierung bzw. Schwerpunktsetzung ermöglicht werden soll (z.B. zum Pfarrverwalter oder im Bereich der Sozialdiakonie). Es werde daher überlegt, die aktuell vorhandenen zwei Plätze für ein Aufbaustudium zu verdoppeln. An dieser Stelle wird auch die Frage aufgeworfen, ob eine dauerhafte Unterscheidung von Lektoren- und Prädikantendienst sinnvoll ist.

Gut wäre es, wenn der Abschmelzungsprozess bei den Pfarrstellen so langsam wie möglich gestaltet werden und z.B. die Besoldungsfrage nach A14 noch einmal in den synodalen Prozess mit aufgenommen werden könnte. Auch die Frage nach einer "Dienstwagenflotte" für den ländlichen Bereich könnte noch einmal näher beleuchtet werden. Hierzu ist jedoch festzustellen, dass diese Idee voraussichtlich wegen steuerlicher Aspekte kaum umsetzbar erscheint.

Hinsichtlich des Quereinstieges in den Pfarrberuf über den Zweiten Bildungsweg ist anzumerken, dass die Verhandlungen mit der Theologischen Fakultät in Göttingen nur sehr langsam vorangehen und eventuell auch überlegt werden müsse, ob die Landeskirche den Quereinstieg ggf. auch mit einem bereits bestehenden Angebot an einer anderen Hochschule außerhalb des Landes Niedersachsen realisieren könnte.

Der LSA hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

V.**Öffentlichkeitsfragen**13. Internetseite www.kirchenverfassung2020.de

Der LSA hat sich im August d.J. zum bisherigen Besucheraufkommen (Traffic) für die Internetseite www.kirchenverfassung2020.de berichten lassen.

VI.**Anträge und Eingaben**14. Eingabe des Herrn Matthias Lentz, Bad Fallingbostal, vom 3. August 2016 betr. Kirchengesetzliche Regelung für ein Misstrauensvotum gegenüber dem Kirchenvorstand

Das LKA hat dem LSA den Entwurf eines Antwortschreibens vorgelegt. Herr Lentz hatte gegenüber der Landessynode auf bestehende Konflikte in der Kirchengemeinde Bad Fallingbostal hingewiesen, die u.a. zum bereits zweiten Weggang eines Pastors innerhalb der jetzigen Amtszeit des Kirchenvorstandes geführt haben. Vor diesem Hintergrund hat Herr Lentz gebeten zu überlegen, ob kirchengesetzlich ein Misstrauensvotum gegen den amtierenden Kirchenvorstand oder eine andere Maßnahme vorgesehen werden könnte, die im Ausnahmefall eine Ablösung des Kirchenvorstandes durch die Kirchengemeinde ermöglicht.

Das LKA hält dies für nicht sachgemäß. Die Kirchengemeindeordnung sieht in § 72 Absatz 1 lediglich vor, dass ein Kirchenvorstand unter bestimmten Bedingungen vom LKA aufgelöst werden kann. Allerdings nur dann, wenn der Kirchenvorstand wiederholt und in erheblichem Maße seine Pflicht verletzt oder vernachlässigt und dieser Zustand trotz zweifacher Ermahnung anhält. Die Aufsichtsstellen müssen sich also intensiv mit der Situation im Kirchenvorstand, dessen Arbeit und innerer Verfassung beschäftigen. Dazu haben sie die Möglichkeit, sich den Schriftverkehr und die Protokolle des Kirchenvorstandes vorlegen zu lassen und an Kirchenvorstandssitzungen teilzunehmen.

Diese Möglichkeiten haben die meisten Mitglieder einer Kirchengemeinde nicht. Es würde daher schwierig sein, vor einer Abwahl die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu ermitteln. Dies gilt erst recht bei Konflikten in Personalangelegenheiten.

Die Mitglieder der Kirchengemeinden legitimieren den Kirchenvorstand bei den Neuwahlen für jeweils sechs Jahre. Im Anschluss daran muss sich jedes Mitglied des

Kirchenvorstandes, das erneut kandidiert, dem Votum der Kirchengemeinde stellen und sich damit gegenüber der Gemeinde durchaus "rechtfertigen".

Der LSA konnte der Argumentation des LKA folgen und hat dem Versand eines entsprechenden Antwortschreibens an Herrn Lentz zugestimmt.

VII. Sonstiges

15. Vorstellung des Evangelischen-Geodaten-Information-Systems (EGIS)

Der LSA hat sich das Evangelische-Geodaten-Information-System vorstellen lassen. Als Geobasiertes Informationssystem bildet EGIS datenschutzkonform adressbasierte Mitgliederdaten anonymisiert ab. Damit besteht die Möglichkeit, z.B. Sinus-Milieus auf Kirchenkreis- oder Kirchengemeindeebene sichtbar zu machen, auszuwerten und bis zum Jahr 2035 hochzurechnen. EGIS eignet sich somit als Planungstool über Fundraising und Mitglieder-Orientierung hinaus.

Der LSA kann sich eine sinnvolle Weiterarbeit sehr gut vorstellen und hat das LKA hierzu um einen erneuten Bericht nach den weiteren Beratungen im Kolleg gebeten.

16. Fortführung der Einrichtung "Haus Inspiratio" im Kloster Barsinghausen

Das LKA hat berichtet, dass die Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Westfalen hinsichtlich der gemeinsamen Einrichtung "Haus Inspiratio" reibungsfrei verläuft und daher über den 31. Mai 2017 hinaus zunächst für die Dauer von sechs Jahren fortgeführt werden soll. Gegenwärtig kann von einer guten Praxisbelegung gesprochen werden. Auch die Öffnung des Angebots für Verwaltungsmitarbeitende und die dadurch ermöglichte Durchführung von berufsgruppenübergreifenden Kursen seien bisher gut angenommen worden. Der jährliche Kostenaufwand für die hannoversche Landeskirche beläuft sich auf ca. 214 000 Euro. Dies entspricht den im Vorfeld angestellten finanziellen Überlegungen. Die Einrichtung erfüllt ihren Zweck, wenngleich für den Erfolg eines Kurses natürlich die "Gruppenchemie" sehr wichtig ist. Die Glaubenskrise ist bei vielen Gästen bisher ein wichtiger Aspekt, der in diesem geschützten Raum auch offen angesprochen werden kann.

Der LSA hat den Bericht zur Kenntnis genommen und um einen erneuten Sachstandsbericht im Jahr 2019 gebeten.

17. "Glocken mit Nazi-Symbolen" in der hannoverschen Landeskirche

Das LKA hat auf eine Medienanfrage hin eine Abfrage per E-Mail an alle Kirchengemeinden veranlasst, um zu klären, in welchen Kirchen und Kapellen es Glocken mit nationalsozialistischen Symbolen gibt. In den Kirchengemeinden Faßberg und Schweringen ist dies der Fall. Das weitere Vorgehen wird aktuell zwischen den betroffenen Kirchengemeinden und dem LKA abgestimmt. Die betroffenen Glocken werden zunächst nicht mehr läuten.

Der LSA hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Bei der Einbringung des Aktenstückes soll voraussichtlich auf Folgendes näher eingegangen werden:

- Kirchenvorstandswahl 2018 (Ziffer 4)
- Jahresbericht des ORA (Ziffer 7)
- Kirche des gerechten Friedens (Ziffer 8)
- Neustrukturierung der landeskirchlichen Baufachverwaltung (Ziffer 11)
- Aktuelle Personalsituation bei den PdL (Ziffer 12)

Surborg
Vorsitzender

Anlage

Anlage**Konzept und Vergabekriterien für einen "Fonds Friedenswege"**

Das vorgelegte Konzept beruht auf einem Beschluss der Landessynode: "Kirche des gerechten Friedens werden".

Die entsprechende Passage des Beschlusses lautet:

*"Zur Erreichung genannter Ziele wird auf Empfehlung des Landessynodalausschusses und des Finanzausschusses aus dem Jahresabschluss für das Jahr 2016 eine Summe von **600 000 Euro bereitgestellt** und mit einem Sperrvermerk versehen. Die Freigabe dieser Mittel erfolgt durch den Landessynodalausschuss nach **Vorlage eines Konzeptes mit Vergabekriterien** durch den Ausschuss für Mission und Ökumene. Die eingestellten Mittel bleiben übertragbar für das Jahr 2018 (vgl. auch Aktenstück Nr. 3 H, Ziffer 13).*

*Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt zu prüfen, ob für das Haushaltsjahr 2018 - inklusive der übertragenen Mittel - **weitere Mittel** für die Arbeit 'Kirche des gerechten Friedens' zur Verfügung gestellt werden können und der Landessynode hierüber während ihrer Tagung Ende Mai 2018 zu berichten.*

*Im Zusammenhang der Haushaltsberatungen für die **Haushaltsjahre 2019 und 2020** im Herbst 2018 wird die Landessynode entscheiden, ob und wenn ja, in welcher Höhe, weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden sollten."*

(Beschlusssammlung der VIII. Tagung Nr. 2.2 Ziffer 4)

Konzept für einen "Fonds Friedenswege"

Zur Förderung des Prozesses "Kirche des gerechten Friedens werden" wird ein Fonds "Friedenswege" eingerichtet.

Eine umfassende kirchliche Friedensarbeit auf allen Ebenen der Landeskirche (und im öffentlichen Diskurs), wie sie durch den Grundsatzbeschluss der Landessynode im Jahr 2016 gefordert wird, soll durch den Fonds ermöglicht werden.

Der Fonds unterstützt in diesem Rahmen friedensfördernde Impulse aus den Sprengeln, Kirchenkreisen und Kirchengemeinden sowie den kirchlichen Einrichtungen und fördert ihre Vernetzung. Dies soll vor allem durch die Förderung und Etablierung von "Begegnungsorten des Friedens" geschehen.

Die Begegnungsorte bieten die Voraussetzung für unterschiedliche Dimensionen der Friedensarbeit:

- Friedensthemen werden bearbeitet, die in Kirchengemeinden und Kirchenkreise ausstrahlen und dort angeboten werden.
- Expertise wird erworben und weitervermittelt. Es geht darum, Vernetzung zu unterstützen, Impulse zu geben und so die Friedensarbeit zu qualifizieren.
- In Zusammenarbeit mit den entsprechenden Einrichtungen der Landeskirche werden Bildungs- und Lernprozesse für Friedenspädagogik und ökumenisches Lernen in konkreten Maßnahmen angeboten.
- Durch Seminare und Foren wird zum innerkirchlichen und öffentlichen Diskurs beigetragen; dabei wird besonderer Wert auf die Identifizierung zukünftiger und die aktuelle Vermittlung friedensrelevanter Themen gelegt.
- Auf die internationale und ökumenische Ausrichtung wird geachtet. Kontinuierliche Kontakte mit den ökumenischen Institutionen werden gepflegt. In diesem Zusammenhang werden Impulse für den interreligiösen Dialog gegeben.

- Die Koordination und gegenseitige Vernetzung der Arbeit auf den verschiedenen Ebenen wird sichergestellt. Die Begegnungsorte sollen sichtbar Teil der Friedensarbeit der Landeskirche sein. Dabei kann an bestehende Initiativen und Maßnahmen (z.B. öko-faire Gemeinden) angeknüpft werden.
- Die in der Arbeit Engagierten werden hier durch geistliche Impulse und theologische Arbeit gestärkt (spirituelle Gemeinschaft); Multiplikatoren werden geschult.
- Sie leisten einen Beitrag zur Qualifizierung kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und weiterer Personen für zivile Konfliktbearbeitung im In- und Ausland.

Ziel der Förderung ist es, dass die Begegnungsorte sich so nachhaltig entwickeln, dass sie sich mit ihrer "Friedens- und Versöhnungsarbeit" als Teil der "Kirche des gerechten Friedens" langfristig etablieren. Entsprechend der Aussage des Wortes der Landessynode vom November 2016 tragen sie so dazu bei, dass die Grundausrichtung, Kirche des gerechten Friedens zu werden, "im Zentrum Kirchlicher Arbeit" steht.

Förderkriterien

Gefördert werden Einrichtungen, die

- in ihrer Arbeit Themen aus den Bereichen Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung professionell erarbeiten und exemplarisch darstellen.
- eigene Angebotsformate vorhalten, in die Region wirken, in die Kirchengemeinden gehen und ggf. stellvertretend Aufgaben übernehmen.
- überregionale Impulse aufnehmen und weitergeben.
- Friedensarbeit konzeptionell über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren wirkungsvoll in den Dialog mit Kirchengemeinden, Zivilgesellschaft und Politik einbinden.
- sich als Teil der Friedensarbeit der Landeskirche verstehen und sich in diese einbringen.
- ihren eigenen Ansatz in der Friedensarbeit mit Kooperationsträgern aus dem Bereich der nichtkirchlichen Öffentlichkeit verstärken und verstetigen.
- ein klar strukturiertes und regelmäßiges geistliches, friedenspädagogisches und Frieden bildendes Angebot vorhalten.

Wenn mehrere "Begegnungsorte des Friedens", die einem Sprengel zugeordnet sind und regional bzw. überregional arbeiten, einen Antrag auf Förderung stellen, ist eine abgestimmte und ggf. unterschiedliche Akzentsetzung im Kontext der Friedensarbeit für eine Förderung durch den Fonds "Friedenswege" notwendig.

Dazu zählen u.a.:

- Erinnerungsarbeit und Versöhnungsarbeit
- Flucht und Migration
- Entwicklungszusammenarbeit und ökumenische Solidarität
- Bewahrung der Schöpfung
- Gewaltprävention, zivile Konfliktbearbeitung, Friedenspädagogik
- Diskussion sicherheitspolitischer Themen
- Friedensethik und Friedenstheologie, Spiritualität
- Begegnungen mit anderen Religionen und Kulturen

Förderzeitraum

Gefördert werden Begegnungsorte entsprechend dem Beschluss der Landessynode vom Mai 2017 zunächst bis zum Jahr 2021. Die Fördersumme hängt von einer vorzulegenden Kalkulation für Projekt-, Sach- und Personalkosten sowie der Höhe der insgesamt aus dem Fonds beantragten Mittel ab. Eine Vollfinanzierung erfolgt nicht. Der Eigenanteil muss bei 20 % liegen. Eine zusätzliche Förderung durch Drittmittel ist möglich und erwünscht und kann als Eigenanteil berücksichtigt werden.

Dem Vergabeausschuss ist jährlich ein Bericht vorzulegen. Nach der Hälfte des Förderzeitraumes findet eine Zwischenauswertung statt.

Der Förderantrag

Bewerben können sich Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchliche Institutionen, in denen ein "Begegnungsort des Friedens" entsteht oder ausgebaut wird; in Ausnahmefällen können sich auch Einrichtungen außerhalb der verfassten Kirche bewerben, die aber in enger Kooperation mit dieser arbeiten.

Der Förderantrag muss Folgendes enthalten:

1. Ein Konzept mit
 - a) Erläuterung der (möglicherweise) bisherigen Friedensarbeit und der Ziele für die kommenden Jahre, für die die Fördersumme beantragt wird. Dabei soll deutlich werden, welche Bereiche im Dialog mit Kirche und Gesellschaft insbesondere angesprochen werden sollen.
 - b) Darstellung der räumlichen Ressourcen und möglichen Akzentsetzungen
 - c) Darstellung der personellen Ressourcen (haupt- und ehrenamtlich) und möglichen Akzentsetzungen. Pädagogische Mitarbeitende und weitere spezifische Berufsgruppen sind besonders zu berücksichtigen.
 - d) Darstellung der geplanten Zusammenarbeit mit kirchlichen und nichtkirchlichen Trägern.
 - e) Darstellung der absehbaren und beabsichtigten Wirkung für Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie in der Öffentlichkeit.
 - f) Skizzierung der Weiterarbeit über den Förderzeitraum hinaus.
2. Einen Kosten- und Finanzierungsplan für die Verwendung der beantragten Mittel, bei denen der jährliche Zuschuss bei mindestens 30 000 Euro liegt. (Anträge unterhalb dieser Summe können an den Fond "Frieden stiften" gestellt werden, s. unten.)
3. Eine Stellungnahme der zuständigen Superintendentur oder des Kirchenkreisvorstandes und der Landessuperintendentur.
4. Eine Stellungnahme eines nichtkirchlichen Trägers, mit dem ggf. eine Zusammenarbeit besteht oder angestrebt wird.

Ein Dokument wird zum Download bereitgestellt.

Vergabeausschuss

Über die Anträge entscheidet ein Vergabeausschuss, dem angehören:

- die bzw. der von der Landessynode gewählte bzw. berufene Vorsitzende,
- vier Mitglieder der Landessynode, davon mindestens ein Mitglied des Ausschusses für Mission und Ökumene,
- ein Mitglied des Bischofrates,
- ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Landeskirchenamtes,
- ein Mitglied der Expert*innenrunde Frieden der Landeskirche mit beratender Stimme,
- ein Mitglied der Landesjugendkammer mit beratender Stimme und
- der Referent bzw. die Referentin für Friedensarbeit der Landeskirche im Haus kirchlicher Dienste mit beratender Stimme.

Nachrichtlich für die weiteren Beratungen:

Der Fonds "Frieden stiften" wird in der bisherigen Form beibehalten und regelmäßig aus einer landeskirchlichen Kollekte zur Förderung von Projekten gespeist (ca. 27 000 Euro pro Jahr).

Diese Mittel unterliegen nicht den hier vorgelegten Vergabekriterien, sondern folgen in der Vergabe denen des Fonds "Frieden stiften". Die geförderten "Begegnungsorte des Friedens" und die geförderten Projekte des Fonds "Frieden stiften" sollen zueinander Kontakt aufnehmen. Dies ist in dem jeweiligen Abschlussbericht oder Jahresbericht zu dokumentieren. Auf diese Weise werden auch die "Friedensprojekte" des Fonds "Frieden stiften" in eine vernetzte Friedensarbeit der Landeskirche aufgenommen.

24. Oktober 2017